

Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg

Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 14.06.2005 in der Fassung der 4.
Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2012

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 18.01.2007
2. die 2. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 17.06.2008
3. die 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 10.11.2009 und 09.02.2010
4. die 4. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 27.03.2012
5. die 5. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Segeberg vom 30.04.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Einberufung und Geschäftsführung der Stadtvertretung
- § 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher
- § 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Aufgaben der Stadtvertretung
- § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- § 9 Aufgaben der Ausschüsse
- § 10 Einwohnerversammlung
- § 11 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern
- § 12 Verpflichtungserklärungen
- § 13 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 14 Veröffentlichungen
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.05.2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Bad Segeberg erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Bad Segeberg zeigt auf einem von Silber und Blau im Wellenschnitt geteilten Dreieck in Silber eine rote Ziegelburg, bestehend aus einer beiderseits von je zwei runden, niedrigen Zinntürmen flankierten Zinnenmauer mit schwarzer, rundbogiger Toröffnung darin ein hochgezogenes, goldenes Fallgitter und aus einem hohen Mittelturm hinter der Mauer mit blauem, in eine Kugel auslaufenden Spitzdach und einer beiderseits ausladenden, durch schräge Streben unterstützten Zinnenplatte; der Turm beiderseits auf der Höhe der Mauer besteckt mit einer an blauer Stange schräg herausragenden, silbernen, hochrechteckigen Flagge mit rotem Zackenrand (abgeleitet aus dem holsteinischen Nesselblattschild).
- (2) Die Stadtflagge zeigt in der Mitte eines weißen, oben und unten von einem schmalen, roten Streifen begrenzten Tuches, etwas zur Stange hin verschoben, die Burg des Stadtwappens, doch mit weißer Toröffnung und blauem Fallgitter.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Bad Segeberg".
- (4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung und Geschäftsführung der Stadtvertretung

(zu beachten § 34 GO)

(1) Die Stadtvertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

§ 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d, 62 GO;
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter. Sie oder er führt die Bezeichnung "Erste Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" / "Erster Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" bzw. "Zweite Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters" / "Zweiter Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters".

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO und Gleichstellungsgesetz)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Bad Segeberg bei.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 5, § 94 Abs. 5 GO)

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO gebildet:

a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern der Stadtvertretung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (ohne Stimmrecht).

b) Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur

Der Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

c) Ausschuss für Bauen und Umwelt

Der Ausschuss für Bauen und Umwelt setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können. Dem Ausschuss für Bauen und Umwelt gehören bei der Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten des Kleingartenwesens und der Landwirtschaft zusätzlich zwei weitere Mitglieder mit Stimmrecht an (davon je ein/e Vertreter/in der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes).

d) Werkausschuss Betreuung und Ausbildung

Der Werkausschuss setzt sich zusammen aus elf Mitgliedern, davon maximal fünf Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

(2) Die reguläre Anzahl der Ausschusssitze nach Abs. 1 kann sich durch die Anwendung des § 46 Gemeindeordnung erhöhen.

(3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Den Ausschüssen nach Abs. 1 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Von jeder Fraktion können für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Bürgerinnen und Bürgern die der Stadtvertretung angehören können, dürfen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt werden. § 46 Abs. 3 Satz 3 GO findet keine Anwendung. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Für stellvertretende Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses gilt § 45 a Abs. 1 Satz 1 GO.

§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschußausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82, 84 GO)

(1) Sie oder er vertritt die Stadt in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen,

2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 75.000,00 € nicht überschritten wird,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 25.000,00 € nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000,00 € nicht übersteigt,

7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u.a. Rechte bis zu einem Wert von 12.500,00 €

8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 125.000,00 €,

9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 25.000,00 € nicht übersteigt,

10. die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF einschließlich der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,

11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs,

12. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,

13. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie von sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten,

14. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 - 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstücks einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt.

15. Ausnahmen von nach dem Baugesetzbuch erlassenen Veränderungssperren.

§ 9 Aufgaben der Ausschüsse

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c GO)

(1) Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Stadtvertretung festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Stadtverwaltung. Er kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Stadtvertretung durch eigene Vorschläge ergänzen.

(2) Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr.

Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage städtischer Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung.

(3) Die nach § 6 Abs. 1 gebildeten ständigen Ausschüsse sind für folgende Bereiche für die vorbereitenden Beratungen zur Beschlussfassung der Stadtvertretung zuständig:

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

- Politische Gremien
- Berichtswesen/Controlling
- Verletzung der Treuepflicht
- Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
- Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- Finanzen
- ÖPNV
- Wirtschaftsentwicklung

Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur

- Schulen und Sport
- Kultur
- Stadtbücherei
- Stadtarchiv / Heimatmuseum
- Kindertagesstätten
- Jugendarbeit
- soziale Leistungen und Hilfen
- Senioren
- Brandschutz
- Wohnungswesen

- Bürgerservice
- Städtepartnerschaften
- Tourismus

Ausschuss für Bauen und Umwelt

- Stadtentwicklung
- Umwelt/Naturschutz
- Öffentliches Grün
- Hochbauservice
- Tiefbau/Verkehrswege
- Stadtentwässerung
- Bauverwaltung
- Kleingartenangelegenheiten und Landwirtschaft
- Liegenschaften

Werkausschuss

Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Betreuung und Ausbildung, insbesondere über Feststellung des Wirtschaftsplanes und Jahresabschluss vor.

- (4) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung zu beschließenden Zuständigkeitsordnung (ZustO), die Anlage dieser Hauptsatzung wird.

§ 10 Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
-

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen, wenn eine Abstimmung beantragt wird. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Bad Segeberg betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 11 Verträge mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,00 €, hält.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 14 Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

1) Satzungen, Verordnungen und andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Segeberg werden über die Internetdarstellung der Stadt Bad Segeberg (www.badsegeberg.de) bekannt gemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.

(2) Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Segeberger Zeitung und in der Lokalausgabe "Segeberger Nachrichten" der Lübecker Nachrichten hinzuweisen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 10.05.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.11.2003 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 30.05.2005 erteilt.

Die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 03.01.2007 erteilt.

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 27.06.2008 erteilt.

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 16.02.2010 erteilt.

Die 4. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 30.03.2012 erteilt.

Die 5. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 22.05.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

.

Bad Segeberg, den 14. Juni 2005

L. S.

gez. Hans-Joachim Hampel

Bürgermeister